

Leitfaden Photovoltaikförderung in Oberösterreich

Vorgehensweise für den Erhalt der erhöhten Einspeisetarife für Strom aus netzgeführten Photovoltaikanlagen gemäß Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 idF. BGBl. I Nr. 44/2008 in Verbindung mit der Ökostromverordnung 2008, BGBl. II Nr. 59/2008.

(1) Art der Förderung

Seit 1. Oktober 2006 erfolgt die Förderung von netzgeführten Photovoltaikanlagen in Österreich in **Form von erhöhten laufenden Einspeisetarifen** für einen garantierten Zeitraum von 12 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage.

Die **OeMAG** Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, www.oem-ag.at, als Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel (verfügbares kontrahierbares Einspeisetarifvolumen) für Ökostromanlagen, die ihr angebotene elektrische Energie aus als Ökostromanlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz anerkannten Photovoltaikanlagen zu nachstehenden Preisen gemäß der Ökostromverordnung 2008, BGBl. II Nr. 59/2008, abzunehmen:

bei Vertragsabschluss mit der OeMAG im Kalenderjahr 2008:	
bis 5 kW _{peak}	45,99 Cent/kWh
über 5 kW _{peak} bis 10 kW _{peak}	39,99 Cent/kWh
über 10 kW _{peak}	29,99 Cent/kWh

Die Abnahmeverpflichtung zu den erhöhten Einspeisetarifen gemäß der Ökostromverordnung 2008 besteht für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage; im 11. Jahr des Betriebs besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 75 % dieses Preises; im 12. Jahr auf 50 %. Sollte der für das 11. und 12. Jahr gekürzte Preis niedriger als der gemäß § 20 Ökostromgesetz veröffentlichte Marktpreis sein, besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf Entgelt in der Höhe dieses Marktpreises. Ab dem 13. Jahr besteht eine Abnahmeverpflichtung bis einschließlich dem 24. Jahr zum Marktpreis gemäß § 20 Ökostromgesetz abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG im jeweils letzten Kalenderjahr für Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen je kWh.

Gemäß § 10a Abs. 9 Ökostromgesetz ist die Abnahmepflicht durch die OeMAG nur dann gegeben, wenn 50 % der für die Abnahme von elektrischer Energie auf Photovoltaikanlagen erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln des Landes getragen werden, in dem die Photovoltaikanlage errichtet worden ist. Auf die Gewährung einer Kofinanzierung des Einspeisetarifes für Photovoltaikanlagen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch!

Der Oö. Landtag hat am 9. November 2006 und am 4. Oktober 2007 das Eingehen einer Mehrjahresverpflichtung zur Übernahme der 50 %-Kofinanzierung der für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen erforderlichen Aufwendungen gemäß § 10a Abs. 9 Ökostromgesetz für ein Förderungsvolumen von jeweils 1.000 kW beschlossen.

(2) Förderungsvoraussetzungen

1. Bewilligung bzw. Bekanntgabe für Errichtung und Betrieb gemäß § 6 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006)
2. Anerkennung als Ökostromanlage gemäß § 7 Ökostromgesetz
3. Stromabnahmevertrag mit OeMAG
4. Kofinanzierungszusage durch Land Oberösterreich
5. Errichtung der Anlage innerhalb von 24 Monaten ab Vertragsschluss mit OeMAG
6. nur eine Anlage pro Gebäude oder Grundstück
7. andere Förderungen dürfen nicht beantragt oder gewährt worden sein

(3) Vorgehensweise für den Erhalt eines erhöhten Einspeisetarifs

1. **Bewilligung** (ab 30 kW Engpassleistung) **beantragen bzw. Bekanntgabe** (unter 30 kW Engpassleistung) **übermitteln** (§ 6 Oö. EIWOG 2006): Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at, Tel.: 0732/7720-15145, Fax: 0732/7720-211785, www.land-oberoesterreich.gv.at >Themen >Umwelt > Formulare >[Energie - Oö. ELWOG 2006 Bekanntgabe](#)

2. **Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage stellen** (§ 7 Ökostromgesetz): Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at, Tel.: 0732/7720-15604 oder 15607, Fax: 0732/7720-211785, www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Umwelt > Formulare > Energie - Anerkennung Photovoltaikanlage als Ökostromanlage
anzuschließende Beilagen:
 - Stellungnahme Netzbetreiber samt Zählpunktbezeichnung
 - Bewilligungen bzw. Anzeigen
 - Lageplan
 - konkretes Angebot samt genauen Leistungsdaten der Anlage
3. **Antrag auf Abschluss eines Stromabnahmevertrages mit der OeMAG stellen** (gemäß den Allgemeinen Bedingungen "AB-ÖKO" der OeMAG; Voraussetzung: Vorliegen des Anerkennungsbescheides gemäß § 7 Ökostromgesetz):
OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, E-Mail: kundenservice@oem-ag.at, Tel.: +43 05 787 66-10, Fax: +43 05 787 66-99, www.oem-ag.at
4. **Antrag auf 50 %-Kofinanzierung stellen**
(§ 10a Abs. 9 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 idF. BGBl. I Nr. 10/2007):
Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at, Tel.: 0732/7720-15607 oder 15604, Fax: 0732/7720-211785
Die nach Antragstellung bei der OeMAG auf elektronischem Weg an den Antragsteller übermittelte Einreichbestätigung mit einer vorläufigen Reihung ist mit dem Ersuchen um Übernahme der 50 %-Kofinanzierung an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, **E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at**, weiterzuleiten.
5. **Kofinanzierungszusage samt den geforderten Unterlagen an OeMAG übermitteln:**
Die in der Folge vom Amt der Oö. Landesregierung an den Antragsteller übermittelte Kofinanzierungszusage ist innerhalb der von der OeMAG gesetzten Frist (6 Wochen) samt den in der Einreichbestätigung geforderten Unterlagen an die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, E-Mail: kundenservice@oem-ag.at, Tel.: +43 05 787 66-10, Fax: +43 05 787 66-99, nachzureichen.
6. **Nach fristgerechter Errichtung** der Photovoltaikanlage (innerhalb von 24 Monaten ab Vertragsabschluss mit der OeMAG) ist die **Inbetriebnahme** der Anlage unter Anschluss der im Anerkennungsbescheid gemäß § 7 Ökostromgesetz geforderten Unterlagen dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at, Tel.: 0732/7720-15607 oder 15604, Fax: 0732/7720-211785, **bekanntzugeben**.

Hinweis: Wird eine Anlage nicht innerhalb von 24 Monaten nach Annahme des Vertrages mit der OeMAG in Betrieb genommen, gilt der Vertrag über die Abnahme von Ökostrom als aufgelöst, sofern der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Ursachen dafür nicht in seinem Einflussbereich liegen. Bei Auflösung des Vertrages mit der OeMAG erlischt ebenfalls die 50 %-Kofinanzierungszusage des Landes Oberösterreich.

(4) **Kontaktadresse**

**Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Bahnhofplatz 1
4021 Linz**

4. Stock, Zimmer 4B510

**E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at
Tel.: 0732/7720-15607 oder 15604
Fax: 0732/7720-211785**